

KT-Drucks. Nr. 020/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Werkleiter**Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de**Az:**
05.02.2020**Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs**

Anlage: Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs i. d. F. vom 01.04.2018

I. Vorlage an denUmwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung16.03.2020
öffentlichKreistag
zur Beschlussfassung30.03.2020
öffentlich**II. Beschlussantrag**

1. Zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Fassung vom 01.04.2018 wird folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

(1) § 8 Ziffer 4. wird gestrichen.

(2) In § 9 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die Werkleiter sind, sofern sie nicht hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, Ehrenbeamte des Landkreises. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Satzung des Landkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(3) § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

2. Herr Wolfgang Bagin wird auf seinen Antrag zum 01.05.2020 wegen des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt und zum 01.04.2020 als Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs entlassen.
3. Der Kreistag ernennt ab dem 01.04.2020 den Ersten Landesbeamten des Landkreises Böblingen, Herrn Martin Wuttke, zum Werkleiter.
4. Der Kreistag ernennt ab dem 01.04.2020 Herrn Wolfgang Hörmann zum Werkleiter „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und Herrn Thomas Koch zum Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“.
5. Der Kreistag bestimmt für die Zeit ab dem 01.04.2020 Herrn Martin Wuttke zum 1. Werkleiter.

III. Begründung

Zu Nr. 1:

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 12.03.2018 geändert. Anlass für die Satzungsänderung war die Anhebung der Wertgrenzen, ab denen der Werksausschuss zuständig ist, um dem AWB eine flexiblere Betriebsführung durch den Werkleiter zu ermöglichen.

Mit der jetzigen Änderung der Betriebssatzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der bisherige Werkleiter Wolfgang Bagin beantragt, ihn zum 01.05.2020 in den Ruhe-

stand zu versetzen und zum 01.04.2020 als Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs zu entlassen. Mit der dem Werksausschuss vorgeschlagenen Änderung der „Geschäftsordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung“ i. d. F. vom 01.09.2014 (**KT-Drucks. Nr. 021/2020**) besteht die Werkleitung aus dem Ersten Werkleiter und den Werkleitern „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“. Die Werkleiter treten an die Stelle der Leiter für die beiden Fachbereiche. Gleichzeitig soll in der Geschäftsordnung bestimmt werden, dass der Erste Werkleiter allgemein durch den Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vertreten wird. Dadurch wird die Regelung im bisherigen § 8 Ziffer 4 der Betriebsatzung entbehrlich.

In § 9 Sätze 3 und 4 soll klargestellt werden, dass die Werkleiter, sofern sie nicht hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, ihre Funktion als Ehrenbeamte wahrnehmen. Ihre Entschädigung soll künftig der Höhe nach wieder in der Satzung des Landkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden, dies wurde zuletzt beim früheren Ersten Werkleiter Herrn Wolf Eisenmann so praktiziert. Die Satzung soll dazu mit Beschluss des Kreistages entsprechend geändert werden.

Im bisherigen § 10 Abs. 5 ist geregelt, dass die Beratung der Werkleitung und des Eigenbetriebs der Erste Landesbeamte des Landkreises Böblingen innehat. Dieser soll ab dem 01.04.2020 die Funktion des Ersten Werkleiters - nach entsprechendem Beschluss des Kreistages - übernehmen. Dadurch wird diese Bestimmung der Betriebsatzung obsolet.

Zu Nr. 2:

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.07.2014 wurde Herr Wolfgang Bagin zum Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs bestellt. Nach § 12 Abs. 2 der Betriebsatzung entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat sowohl über die **Ernennung** als auch die **Entlassung der Werkleiter**. Daher ist mit dem Eintritt von Wolfgang Bagin in den Ruhestand zum 01.05.2020 ein entsprechender Beschluss über die Entlassung zu fassen. Die Entlassung soll bereits zum 01.04.2020 erfolgen, da Herr Bagin ab diesem Zeitpunkt aufgrund Resturlaub und Überstunden nicht mehr beim Abfallwirtschaftsbetrieb tätig sein wird.

Zu Nr. 3., 4. und 5.:

Der bisherige Werkleiter Wolfgang Bagin scheidet zum 01.04.2020 aus. Die Nachfolge des bisherigen Werkleiters soll der Erste Landesbeamte des Landkreises Böblingen, Herr Martin Wuttke übernehmen. Über die Ernennung von Herrn Martin Wuttke zum Werkleiter zum 01.04.2020 ist deshalb ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Um Interessenskonflikte auszuschließen, die sich aus der Leitung des Umweltdezernats, dem die untere Abfallrechtsbehörde angehört, ergeben könnten, wird durch interne Verfügung sichergestellt, dass die Amtsleitung der unteren Abfallrechtsbehörde bei Entscheidungen, die mittelbar oder unmittelbar den Abfallwirtschaftsbetrieb betreffen, direkt dem Landrat unterstellt ist.

Die bisherigen Leiter der Fachbereiche „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ sollen künftig wieder die Bezeichnung „Werkleiter“ tragen und den Abfallwirtschaftsbetrieb auch nach außen vertreten können. Über die Ernennung der Fachbereichsleiter zu Werkleitern ist daher ebenfalls ein Beschluss des Kreistages gem. § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung erforderlich.

Nach § 9 der Betriebssatzung bestimmt der Kreistag einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter, wenn die Werkleitung aus mehreren Werkleitern besteht. Mit der dem Werksausschuss vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung (**KT-Drucks. Nr. 021/2020**) besteht die Werkleitung ab dem 01.04.2020 aus drei Werkleitern, dem Ersten Werkleiter, dem Werkleiter „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und dem Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“. Von den drei Werkleitern soll Herr Martin Wuttke ab dem 01.04.2020 zum Ersten Werkleiter bestimmt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die künftige höhere Vergütung der beiden Werkleiter, die jedoch durch die Übernahme der Funktion des Ersten Werkleiters durch den Ersten Landesbeamten und durch das Ausscheiden des bisherigen Werkleiters mehr als kompensiert werden.



Roland Bernhard